

## Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5000

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19.10.2023

#### ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Aus Sicht der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist die Unsicherheit über die Zukunft sozialer Dienstleistungen in NRW so groß wie nie. Die Rahmenbedingungen waren schon in der Vergangenheit selten auskömmlich, nun sind sie endgültig untragbar. Die Träger hängen häufig von öffentlicher Finanzierung ab, doch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zögern die Kostenträger, die notwendigen Mittel bereitzustellen. Viele Träger bekommen seit Jahren unveränderte Pauschalen, deren Nichtanpassung sich faktisch wie Kürzungen auswirken. Tatsächliche und aktuell bestehende Mehrkosten werden nicht anerkannt. Oft fehlen klare rechtliche Ansprüche, die Träger sind vom Wohlwollen der Kostenträger abhängig. Viele Einrichtungen rutschen dadurch jetzt in akute Finanzierungsprobleme.

Das Durchhaltevermögen der Träger, Angestellten und Ehrenamtlichen ist zunehmend erschöpft. Der Rückbau oder gar die Einstellung sozialer Angebote wird zunehmend zur Realität. Während Soziale Einrichtungen in der Vergangenheit Unterfinanzierung durch eigene Mittel, z. B. durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge abfedern konnten, sind die Rücklagen vielerorts endgültig aufgebraucht. Die Krisen der vergangenen Jahre, allen voran die Corona-Pandemie, haben die Ressourcen der Einrichtungen aufgezehrt. Gerade in dieser Zeit wurde auch von öffentlicher Seite immer wieder der Wert frei-gemeinnütziger Organisationen im Sozialbereich betont. Sie haben mit ihrer Arbeit und ihrem Engagement maßgeblich dazu beigetragen, dass wir als Gesellschaft durch diese Krise hindurchgekommen sind.

Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat sich diese Situation noch einmal dramatisch verschärft. Die dem Krieg folgenden inflationsbedingten Preissteigerungen haben soziale Organisationen genauso getroffen wie den Rest der Gesellschaft. Allerdings wurde die Resilienz der Träger, solche Krisen durchzustehen, in den vergangenen Jahren massiv geschwächt. Vor besondere Herausforderungen werden die Träger aktuell durch die steigenden Personalkosten gestellt. Wenn diese Kostensteigerungen sich nicht in höheren Refinanzierungen für die Träger niederschlagen, nimmt man in Kauf, dass Träger entweder nicht in der Lage sein werden, ihre Mitarbeitenden entsprechend zu bezahlen, oder eine finanzielle Mehrbelastung eingehen müssen, die sie an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit treibt.

Die Mitarbeitenden, die Klient\*innen und die Angehörigen sind von dieser Entwicklung die Leidtragenden. Viele Mitarbeitende wandern bereits jetzt in weniger prekär finanzierte Bereiche ab. Der Fachkräftemangel trifft die sozialen Organisationen besonders hart. Die ungünstigen Rahmenbedingungen machen es potentiellen Fachkräften nicht einfach, sich für einen Beruf im sozialen Bereich zu entscheiden. Der positive Fokus auf den Wert der Sozialberufe, der während der Pandemie vielerorts beschworen wurde, hat sich als kurzlebig erwiesen. Faktisch folgten kaum nachhaltige Verbesserungen der Rahmenbedingungen. Dadurch leiden vor allem auch die Klient\*innen und Angehörigen, denen ein qualitativ hochwertiges und verlässliches Angebot in den Einrichtungen verwehrt bleibt.

Wir stehen in Nordrhein-Westfalen an einem Wendepunkt. Wenn es uns als Gesellschaft nicht gelingt, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, wird es die soziale Landschaft, wie wir sie kennen, nicht mehr lange geben. Bund, Land und Kommunen müssen sich zu Ihrer Verantwortung bekennen und unverzüglich Maßnahmen zur Rettung der sozialen Infrastruktur ergreifen.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich dabei ausschließlich auf die Kommentierung des Haushaltsplanentwurfs 2024 des Landes NRW.

## Allgemeine Anmerkungen zum Haushaltsgesetz 2024:

Das Jahr 2023 ist auch ein Jahr der Änderungen im Sozialgesetzbuch II und mit der Einführung des Bürgergeldes und den Änderungen zum 1.7.23 hinsichtlich der Zuverdienstregelungen sowie des Bildungsgeldes und anderer Richtlinien für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen haben die Anfragen um Unterstützung bei den Diensten und Einrichtungen zugenommen.

Insbesondere diejenigen, die sich nicht in der digitalen Welt auskennen und bewegen können, fragen verstärkt um Hilfen nach. Auch ein Endgerät zu haben, heißt nicht, dass WLAN, Drucker, Scanner und Know-How zur Verfügung stehen.

Die LAG FW vermisst von daher im Haushalt Mittel für digitale Teilhabe, den digitalen Support und die digitale Bildung, um diejenigen Menschen, die digital nicht mithalten können, unterstützen zu können. Andererseits ist es notwendig die analogen Strukturen zur Erreichbarkeit von kommunalen Verwaltungen aufrechtzuerhalten, sowie Anträge in Papierform zur Verfügung zu stellen, denn trotz aller Bemühungen wird eine 100 % digitale Nutzung nicht erreicht werden können. Der Stärkungspakt (Entlastungsmaßnahmen des Landes) für die soziale Infrastruktur, mit dem die hohen Energiekosten abgedeckt werden sollten, ist erst spät bei den Trägern und Einrichtungen angekommen. Inwieweit hierdurch tatsächliche Hilfen geleistet werden konnten, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Bei den Beratungsdiensten steigen die Anfragen nach Beratung und Unterstützung. Um dem Auftrag der Beratung gerecht zu werden, wird in 2024 eine Aufstockung des Personals und keine Reduzierung der finanziellen Mittel benötigt. Beratung unterstützt die Menschen dabei, die ihnen zustehenden Leistungen zu beantragen als auch Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Lebensführung zu geben. Dies ist fachlich kompetente Armutsbekämpfung.

Die finanzielle Unterstützung von Tafeln und Lebensmittelausgaben aus Mitteln des Sozialministeriums unter dem Titel: „Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit“ im Jahr 2024 als Zuschuss festzusetzen, zeigt, dass das Land NRW mehr denn je Gefahr läuft, den sozialstaatlichen Anspruch der Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums als Ziel der Sozialpolitik auszuhöhlen und aus den Augen zu verlieren. Die Verteilung von Lebensmitteln ist ein mildtätiger Akt engagierter Bürgerinnen und Bürger und keine Maßnahme, die zur Überwindung von Armut führt.

Dies ist auch hinsichtlich des im Koalitionsvertrags festgelegten Aktionsplans gegen Armut und soziale Ausgrenzung nicht verständlich, der anscheinend ohne finanzielle Mittel umgesetzt werden soll.

Die von der Freien Wohlfahrtspflege in die politischen Prozesse eingebrachten Vorschläge zur Förderung der Selbsthilfestrukturen von armutsbetroffenen Menschen sowie eines Sozialtickets für 29 €, welches soziale Teilhabe gewähren würde, ist nicht aufgenommen worden.

**Zu Einzelplänen der Geschäftsbereiche der Ministerien, insb. bei denen es zu Veränderungen zum Vorjahreshaushalt gekommen ist, wird wie folgt Stellung genommen:**

### Einzelplan 04 – Ministerium der Justiz

#### Kapitel 04 210 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und

#### 04 410 – Justizvollzugseinrichtungen

Unter diesen Kapiteln firmieren auch die Titel der Förderbereiche der freien Straffälligenhilfe. Alle hier eingestellten Zuschüsse und Zuwendungen wurden überrollt und stehen in der gleichen Höhe wie 2023 zur Verfügung.

### Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung

#### Kapitel 05 010 - Ministerium

#### Titelgruppe 84

Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“: Keine Fortführung des Programms in 2024; Programm läuft zum 31.12.2023 aus, seit mehreren Monaten angekündigt.

## **Kapitel 05 300 - Schule gemeinsam**

### **Titelgruppe 61**

Schulsport: Erläuterung laut Haushaltsplanentwurf: Die Mittel sind vorgesehen für Veranstaltungen, Publikationen incl. Internetangebot, die Erarbeitung von Materialien, die Beratung von Schulen, auch zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, insbesondere im Rahmen des Ganztags, sowie andere Unterstützungsleistungen zum Schulsport auf Landesebene und in den Regionen des Landes. Sie umfassen auch Aufwandsentschädigungen für Leiterinnen, Leiter von Schulsportgemeinschaften sowie Ausgaben für Beraterinnen, Berater im Schulsport.

### **Titelgruppe 70**

Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)

Erläuterung laut Haushaltsplanentwurf:

1. Zuweisungen und Zuschüsse zu den Ausgaben der Träger von Betreuungsmaßnahmen, an denen Erziehungsberechtigte ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht zwischen 8.00 und 13.00 Uhr teilnehmen lassen können. Der Förderbetrag beträgt je Gruppe 4.000 EUR für Grund- und 5.000 EUR für Förderschulen ohne offenen Ganztagsbetrieb.

2. Zuweisungen und Zuschüsse zu den Ausgaben der Träger für die ganztägige Betreuung im Primarbereich an Grund- und Förderschulen nach 13.00 Uhr. Der Förderbetrag beträgt 5.000 EUR für Grundschulen und 7.500 EUR für Förderschulen ohne offenen Ganztagsbetrieb.

3. Zuweisungen und Zuschüsse für die Erstattung der Vergütungen für Leiterinnen, Leiter von Silentien. Silentien sind schulische Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schülerinnen, Schüler zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen individuell zu fördern. Die Landesmittel sind bestimmt für Silentien an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sowie an Grund- und Hauptschulen in sozialen Brennpunkten. Der Förderbeitrag beträgt 750 EUR pro Silentium.

Anmerkungen:

- seit 2009 keine Steigerung der Mittel
- Anhebung/Dynamisierung der Fördersätze erforderlich

### **Titelgruppe 72**

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Ansatz: 780.144.400 €, Veränderung zum Vorjahr: + 65.146.300 €

Erläuterung laut Haushaltsplanentwurf:

1. Zuweisungen und Zuschüsse für 430.500 Plätze in der offenen Ganztagschule im Primarbereich. Offene Ganztagschulen führen vorhandene Ganztagsangebote unter dem Dach der Schule zusammen. Der Fördersatz ab 01.08.2023 beträgt 1.073 EUR je Schülerin, Schüler bzw. 1.936 EUR je Schülerin, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Jahr. Diese Förderbeträge gelten unter der Voraussetzung, dass der Schulträger einen Eigenanteil gemäß den einschlägigen Förderrichtlinien erbringt. Zusätzlich können offene Ganztagschulen einen Lehrerstellenzuschlag von 0,2 Stelle je 25 Schülerinnen, Schüler oder je 12 Schülerinnen, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten. Nehmen Schulträger den Lehrerstellenzuschlag nicht in Anspruch, erhöht sich der Förderbetrag je Schülerin, Schüler nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie. Es erfolgt jährlich eine Erhöhung der Landeszuschüsse um 3 %.

2. Zuweisungen und Zuschüsse zu den Ausgaben der Träger für andere Betreuungsformen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich. Die Förderpauschale beträgt 7.500 EUR je offener Ganztagsgrundschule und 8.500 EUR je offener Ganztagsförderschule.

3. Zuweisungen und Zuschüsse für die Qualifizierung des Personals für außerunterrichtliche Angebote.

4. Ausgaben für Dienstleistungen im Rahmen der Beratung und Begleitung zur Umsetzung des Konzeptes zur Errichtung von offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

Die Ausgaben für die Ferienbetreuung von Schülerinnen, Schülern gebundener Ganztagsförderschulen in den Bereichen Körperliche und Motorische Entwicklung (KME) und Geistige Entwicklung (GE) sind ab dem Jahr 2024 in Kapitel 05 390 Titelgruppe 76 veranschlagt. (Pauschale in Höhe von 8.500€ pro Schule)

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Anmerkungen:

- Weiterer quantitativer Ausbau um 38.000 Plätze
- lediglich 3%-Erhöhung der Fördersätze zum 01.08.2024 (reguläre Dynamisierung seit 2016)
- keine Berücksichtigung von Tarif- und Kostensteigerungen
- Quantität steht im Vordergrund

## Titelgruppe 74

Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote der Sekundarstufe I „Geld statt Stelle“  
Erläuterung laut Haushaltsplanentwurf:

Zum 1. Februar 2009 wurde für alle Schulen der Sekundarstufe I, soweit diese keine Ganztagschulen waren, ein Programm für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" eingerichtet.

Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen, Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden.

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule (Beträge für die Schuljahre 2023/24 bzw. 2024/25):

- unter 300 Schülerinnen, Schüler 19.000 EUR bzw. 19.600 EUR oder 0,3 Lehrerstelle
- 300 bis 500 Schülerinnen, Schüler 25.300 EUR bzw. 26.100 EUR oder 0,4 Lehrerstelle
- 501 bis 700 Schülerinnen, Schüler 31.600 EUR bzw. 32.500 EUR oder 0,5 Lehrerstelle
- über 700 Schülerinnen, Schüler 38.000 EUR bzw. 39.100 EUR oder 0,6 Lehrerstelle

Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 %.

Für Schulen, bei denen der Ganztags noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt. Schulen, die bisher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen haben, werden finanziell nicht schlechter gestellt.

Anmerkungen:

- Gefördert werden nur Personalkosten
- Forderung: Sachkosten sollten ebenfalls abgerechnet werden können

## Titelgruppe 75

OGS-Helferprogramm: Keine Fortführung des Programms in 2024; Programm läuft zum 31.12.2023 aus.

## Titelgruppe 83

Programm "Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung"  
– Bundesmittel

Ansatz: 122.367.300 €, Veränderung zum Vorjahr: + 87.367.300 €

Erläuterung laut Haushaltsplanentwurf:

Gemäß Ganztagsfinanzierungs- und Ganztagsfinanzhilfegesetz erwarten die Länder weitere Investitionsmittel des Bundes zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung in Höhe von 2,75 Mrd. EUR. Das Gesetz sieht eine max. Förderung in Höhe 70 v.H. vor. Dies entspricht gem. Verteilung nach Königssteiner Schlüssel einer Förderung von 579.587.800 EUR (70 %) für NRW. Die Titelgruppe 83 weist den Anteil der Bundesmittel am Programm aus.

## Titelgruppe 84

Programm "Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung" - Landesmittel

Ansatz: 26.222.000 €, Veränderung zum Vorjahr: + 21.222.000

Erläuterung laut Haushaltsplanentwurf:

Siehe Erläuterungen zur Titelgruppe 83.

Die Titelgruppe 84 weist den Anteil der Landesmittel am Programm aus.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

## Einzelplan 06 – Ministerium für Kultur und Wissenschaft

### Kapitel 06 072 – Landesförderungen der Weiterbildung

#### **Titel 684 10 153 (Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft)**

Der Zuwachs bei den Zuschüssen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft um 1.305.900 € auf 57.288.300 € ist prinzipiell zu begrüßen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Realkosten aufgrund der multiplen Krisensituationen – nicht zuletzt in Form der Inflation sowie der Tarifierhöhungen – wäre allerdings eine auskömmliche Förderung zur Sicherstellung der Weiterbildungsinfrastruktur sowie eine realistische Anpassung der Dynamisierung von 2% auf mindestens 8% notwendig.

#### **Titel 684 24 153 (Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Entwicklungspauschale)**

Die Veranschlagung der durch das WbG sichergestellten Entwicklungspauschalen in Höhe von 3.300.000 € wird ausdrücklich begrüßt. In den vergangenen Jahren konnten damit in Einrichtungen wichtige Angebote und Zugänge erschlossen und etabliert werden. Insbesondere in den aktuellen Krisensituationen ist dies ein wichtiger Baustein für eine passgenaue Bildungsinfrastruktur.

#### **Titel 684 26 153 (Zuschüsse zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Kofinanzierung)**

Der Haushaltsansatz von 495.000 € für Zuschüsse zur Kofinanzierung bei ESF geförderten Projekten wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist der bisher festgesetzte Eigenanteil für die Inanspruchnahme der Förderung teils eine erhebliche Hürde für Einrichtungen. Daher regen wir an, diesen zu senken.

#### **Titel 686 22 153 (Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung des WbG)**

Die Fortsetzung der Förderung von Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung des WbG mit 459.200 € wird ausdrücklich begrüßt.

## Einzelplan 07 – Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

### Kapitel 07 030 – Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Vorbemerkung zu den Kürzungen in der Familienbildung

Wie in vielen anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe werden auch bei den freiwilligen Leistungen für die Familienbildung Kürzungen im Haushaltsplan 2024 angesetzt. Insbesondere im Kontext der zahlreichen Krisensituationen, nicht zuletzt in der Kinder- und Jugendhilfe selbst, ist dies nicht nachvollziehbar. Gerade jetzt brauchen Familien eine Ausweitung von Angeboten, die sie begleiten und unterstützen können sowie einen Ausbau von Qualität und Fachlichkeit – keine Reduzierung. In der aktuellen Situation nicht in die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, in diesem Fall in die passgenauen und primärpräventiv wirksamen Angebote der Familienbildung, zu investieren, wird ungeahnte gesellschaftliche Folgen nach sich ziehen.

#### **Titel 684 10 291 Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren**

Die Anhebung der Förderung der Kooperation der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren um 51.900 € auf 5.898.700 € ist zu begrüßen und dringend notwendig. Hier bleibt der Zuwachs in seiner Höhe allerdings weit hinter dem Zuwachs aus dem Jahr 2023 zurück. Eine Ausweitung von dezentralen Angeboten über Familienzentren ist vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Bedarfs angesichts vieler Krisensituationen unabdingbar.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

## Titelgruppe 64

### Titel 684 64 153 Förderungen von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach WbG NRW (Zuschüsse an freie Träger)

Der Zuwachs bei der Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach dem WbG (Zuschüsse an freie Träger) um 1.286.300 € auf 24.113.800 € ist prinzipiell zu begrüßen. Die Förderung der Familienbildungseinrichtungen ist allerdings auf dem Förderhöchststand von 2021 gedeckelt und für die einzelnen Einrichtungen bleibt als realer Zuwachs nur die Entwicklungspauschale, welche seit dem Jahr 2023 ebenfalls gedeckelt ist und in Folgejahren nicht weiter anwachsen wird. Insofern wird auch die Förderung nach dem novellierten WbG dem realen Bedarf der seit Jahren unterfinanzierten Einrichtungen nicht gerecht. Ein realer Zuwachs für die einzelnen Einrichtungen wäre daher unbedingt notwendig. Darüber hinaus muss die veranschlagte Dynamisierung der Mittel von 2% aufgrund der aktuellen Inflationsrate und der gestiegenen Energiekosten auf mindestens 8% erhöht werden.

## Titelgruppe 68

Die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Zuschüsse an freie Träger für die anerkannten Stellen der Verbraucherinsolvenzberatung werden in Höhe von 9.294.800 € fortgeschrieben (Kapitel 07 030, Titelgruppe 68). Zwar können wir davon ausgehen, dass hiermit die in Aussicht gestellte Erhöhung der Pauschale pro Fachkraft-VZÄ – wie im Antwortschreiben der Ministerin vom 29.06.2023 angekündigt – von derzeit 56.000 €/VZÄ auf 59.000 €/VZÄ finanziert werden kann. Allerdings ist diese Erhöhung absolut nicht ausreichend. Wir hatten in unserem Schreiben vom 12.06.2023 deutlich argumentiert, dass eine Erhöhung um 20% eine angemessene Erhöhung für die Träger im Bereich der Verbraucherinsolvenz darstellen würde. Davon ist der Haushaltsansatz weit entfernt. Weiterhin muss die größer werdende Finanzierungslücke bei diesem Angebot durch kommunale Zuschüsse sowie Eigenmittel der Träger ausgeglichen werden. Da jedoch die steigenden Kostenentwicklungen in allen Bereichen zum Tragen kommen, wird dieser Ausgleich sowohl für die Träger als auch bei den Verhandlungen mit den Kommunen schwieriger umzusetzen sein und kann ggf. in einigen Regionen zu einer Reduzierung des Angebotes führen.

Ferner kann aus diesem Ansatz geschlossen werden, dass die Überlegungen einer Zusammenführung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im kommenden Jahr (noch) nicht zum Tragen kommen können, da dies aus unserer Sicht zwingend mit einer Erhöhung des Mittelansatzes für diesen Bereich einhergehen müsste.

## Titelgruppe 70

Die vorgesehenen Mittel für die Fachberaterinnen und Fachberater der LAG FW werden um 13.200 € leicht gekürzt (Titelgruppe 70). Der Ansatz für das Jahr 2024 beträgt 463.400 € (Vorjahr 476.600 €). Diese Kürzung wurde vorgenommen, weil die Verbände der freien Wohlfahrtspflege diese Mittel seit einigen Jahren zunehmend weniger in Anspruch nehmen. Fachberatungsstellenanteile wurden nicht wiederbesetzt. Nach Auskunft des Ministeriums deckt der jetzige Ansatz den Status quo der Stellenbesetzung gut ab und auch die Finanzierung der regelmäßigen gemeinsamen Kooperationsfachtagung fand Berücksichtigung.

### Titel 684 70 291 Nr. 6a

Die Förderung des Gebührennachlasses für sozial benachteiligte Familien bei Angeboten der Familienbildung wird um 82.900 € auf 2.910.400 € gekürzt. Hier wäre nicht nur eine Aufrechterhaltung der bisher im Haushalt verankerten Summe, sondern auch ein Zuwachs unbedingt notwendig, um den vielfältigen Bedarfen von Familien in Krisenzeiten nachzukommen. Eine jetzige Kürzung in notwendigen Begleitungs- und Unterstützungssystemen kann sich NRW mit Blick auf zukünftige Entwicklungen nicht leisten.

### Titel 684 70 291 Nr. 6b

Die Förderung von gebührenfreien Elternkursen und -treffs wird um 51.600 € auf 1.809.700 € gekürzt. Bereits hier wäre nicht nur eine Aufrechterhaltung der bisher im Haushalt verankerten Summe, sondern auch ein Zuwachs zwingend erforderlich, um die unter Nr. 6b geförderten Angebote ausweitend unterstützen und Familien auch in Situationen erreichen zu können, in denen sie sich aufgrund der aktuellen Krisen selbst geringe oder reduzierte Teilnahmebeiträge nicht mehr leisten können. Die massiven Überzeichnungen dieses Haushaltsansatzes in den zurückliegenden Jahren belegen den weiterhin steigenden Bedarf nordrhein-westfälischer Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

## **Titel 684 70 291 Nr. 7**

Die Fortführung der Förderung innovativer Maßnahmen in der Familienbildung ist prinzipiell zu begrüßen. Die Kürzung um 4000 € auf 142.200 € trifft allerdings auch hier dringend benötigte Infrastruktur zur Entwicklung der Familienbildung.

## **Titel 684 70 291 Nr. 8**

Die Fortführung der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildung und Familienbildungsträger ist prinzipiell zu begrüßen. Die Kürzung um 3000 € auf 104.000 € trifft allerdings auch hier dringend benötigte Infrastruktur zur Koordinierung der Familienbildung.

## **Titel 684 70 291 Nr. 13**

Die Förderung von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung für Familien mit Fluchterfahrungen wird um 27.700 € auf 972.300 € gekürzt. Nicht nur die Aufrechterhaltung der bisher im Haushalt verankerten Summe, sondern auch ein Zuwachs der Förderung wäre allerdings dringend notwendig, um Familien erreichen und begleiten zu können. Die wiederholten Überzeichnungen des Titels in den letzten Jahren belegen die fortwährend ansteigenden Bedarfe bei diesen passgenauen und integrationsförderlichen Bildungsangeboten für Familien. Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sowie die Ausweitung der in den Blick zu nehmenden Zielgruppen (Familien in besonderen Belastungssituationen) durch die Novellierung der Richtlinienförderung Familienbildung wären Zuwächse in diesem Titel überaus wichtig und notwendig.

## **Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe**

Für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder wird eine Erhöhung der landesseitigen Zuschüsse (Anteil rund 41 Prozent) im Deckungskreis KiBiz (Haushalts-Stelle 547 20) um 383,2 Millionen Euro oder 8,4 Prozent verglichen mit dem Haushaltsjahr 2023 vorgeschlagen. Diese reicht aber unter Anrechnung eines Platzausbaus und einer zu erwartenden Steigerung der Personalkosten nicht aus. Darüber hinaus müssten die Kommunen zusätzlich einen entsprechenden Anteil an den Kita Ausgaben (mind. 50 Prozent) ebenfalls aufbringen. Das Kitahelfer:innen-Programm (HH-Stelle 663 26) wird dankenswerterweise um 40 Millionen Euro, bzw. 40 Prozent, aufgestockt. Allerdings müssen die Träger nun 10 Prozent Eigenanteil zusätzlich aufbringen. Kürzungen werden im Bereich Förderung der Sprach-Kitas (-1,4 Prozent, bzw. 531.000 Euro, HH Stelle 684 27) und der Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (-26,6%, bzw. 2,2 Millionen Euro, HH Stelle 684 31) vorgenommen. Die notwendigen Aufwüchse, um die Kostensteigerungen aufzufangen unterbleiben. Insgesamt leiden die Ansätze für den Bereich Kita unter einem Fehlbetrag von rund 200.000.000 Euro.

## **Titel 684 50**

Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS:

Ansatz: 2.333.800 €, Veränderung zum Vorjahr: + 448.100 €

Erläuterung laut Haushaltsplanentwurf:

Der Ansatz dient der Weiterentwicklung der Qualität der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), die neben dem Betreuungsangebot eine wichtige Rolle als zusätzliches Bildungsangebot wahrnimmt.

Durch landesgeförderte Maßnahmen der Qualifizierung sollen für die Kräfte der freien Träger der Jugendhilfe im System der OGS notwendige Entwicklungsanreize gesetzt werden. In den letzten Jahren haben sich auch im außerunterrichtlichen Bereich veränderte und teilweise neue Qualifikationsanforderungen ergeben.

Zusätzlich soll der Ansatz die qualitative Weiterentwicklung der Umsetzung von organisatorischen und konzeptionellen Entwicklungsprozessen im Bereich der außerunterrichtlichen Angebote auf der Ebene der Träger, der kommunalen Qualitätszirkel oder ähnlicher Strukturen landesseitig unterstützen.

Mehr durch Verlagerung aus Titelgruppe 90 zur Umsetzung von § 11 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Anmerkungen:

- der Ansatz enthält Mittel für Fortbildung des OGS-Personals und zur Unterstützung der OGS-Träger für Maßnahmen gem. §11 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW (Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten)

## **Titelgruppe 61 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe**

### **Titel 684 61 261**

Die Position ist von 96 149 500 Millionen Euro auf 95 575 600 Euro (-573 900 Euro) gekürzt. Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans war eine Dynamisierung vereinbart, die für die Jugendsozialarbeit auch erfolgt. Hier finden keine Kürzungen statt (Beilage 2 Einzelplan 7).

## **Titelgruppe 61 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit**

### **Titel 893 61 261**

Der Ansatz wurde von 4 053 700 Euro um 150 700 Euro auf 4 204 400 Euro leicht erhöht.

## **Titelgruppe 68 Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge**

„Die Mittel dienen der Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingskindern und -jugendlichen zu den Regelangeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Förderung gezielter Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von jungen Flüchtlingen sowie der Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Integration der Zielgruppe minderjähriger Flüchtlinge. Sie dienen weiter der Förderung der beruflichen Qualifizierung durch bestehende und neu zu entwickelnde Angebote der Jugendsozialarbeit.“

Ferner werden aus diesen Mitteln kommunale Projekte für junge Geflüchtete zur Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung sowie zur Demokratiebildung, Politischen Bildung und zum Wertedialog gefördert.

Weniger in Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07.“

Diese aus den Erläuterungen zur Titelgruppe zitierten Angaben über den sehr sinnvollen Verwendungszweck für diese Mittel stehen deutlich im Widerspruch zu den geplanten Kürzungen. Diese fallen mit 350.000 € zwar gering aus – auch im Verhältnis zum Gesamtansatz von 12,25 Mio. € – sie sind aber im Blick auf die aktuelle Lage mit hohen Geflüchtetenanzahlen und die Bedeutung der Maßnahmen für die Zukunft der geflüchteten Kinder/Jugendlichen und unsere Gesellschaft ein sehr falsches Signal. Statt den Ansatz an den im Jahr 2022 etwas geringer ausgefallenen Mittelabruf anzupassen, sollten Kommunen und vermittels durch sie auch freie Träger verstärkt auf die Möglichkeiten hingewiesen werden, die sich mit diesen Mitteln für Maßnahmen zur Integration bieten.

## **Kapitel 07 060 – Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Titelgruppe 61 – Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen**

Im Bereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ wird der Etat für ambulante und stationäre Unterstützungs- und Hilfeangebote für gewaltbetroffene Frauen, die Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems und zur Stärkung von regionalen und örtlichen Vernetzungsstrukturen insgesamt um 300.000 € reduziert. Ferner werden Verschiebungen innerhalb des Gesamtetats unter den Bereichen vorgenommen.

Die Reduzierung wird wie folgt begründet: „Mit den deutlichen Mittelaufstockung der Vorjahre wurde die solide Finanzierung des Frauenunterstützungssystems, der Ausbau der Schließung von Versorgungslücken und die Förderung einer zusätzlichen Fachkraftstelle in den Frauenhäusern für die Arbeit mit Kindern umgesetzt.“ (Haushaltsplanentwurf 2024, Erläuterungen, S. 101, Zu Nr. 1)



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die Zuschüsse an Träger von Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems werden fortgeschrieben (28.076.600 €). Faktisch bedeutet diese Fortschreibung jedoch eine Reduzierung, da Tarifsteigerungen, Inflation, allgemeine Kostensteigerungen und Energiekostensteigerungen unberücksichtigt bleiben.

Die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat sowie Zuschüsse für Beratungs-, Vernetzung- und Präventionsmaßnahmen im Bereich der weiblichen Genitalbeschneidung sollen um 700.000 € auf 3.000.000 € erhöht werden. Die Landesregierung begründet die Erhöhung für diesen Bereich mit einem gestiegenen Bedarf und weiterer Projekte zu FGM/C-Prävention und -Beratung.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen soll um 1.000.000 € auf 2.104.600 € gekürzt werden. Dieses Geld ist für die Förderung von Projekten im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ einschließlich der Förderung örtlicher und regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen, Präventionsmaßnahmen, Maßnahmen der anonymen Spurensicherung und zielgruppenspezifischen Projekten geplant.

Die Landesregierung begründet diese Reduzierung mit einer Anpassung an die spezialisierten Beratungsstellen sowie der Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07.

Positiv zu bewerten sind: die Zusage weitere Frauenhäuser im Jahr 2024 in die Landesförderung aufzunehmen, die Anhebung der Platzpauschale für den 9. Platz auf 10.000 €, die Bereiche der spezialisierten Beratungsstellen sowie der anonymen Spurensicherung flächendeckend auszubauen, die Verstärkung der Förderung der zusätzlichen Fachkraftstelle für Kinder im Frauenhaus für die gesamte Förderperiode. Gleiches gilt auch für die Personalkostenpauschale, die unter Anerkennung des Sozial- und Erziehungstarifs um 3,3 % angehoben wird. Die jährliche Dynamisierung von 1,5% bleibt erhalten, so dass die Personalkostenpauschale im nächsten Jahr um 4,8% angehoben werden wird.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Förderung der Frauenhilfeinfrastruktur in keiner Weise auskömmlich ist. Der Eigenanteil der Träger\*innen steigt aufgrund der genannten Entwicklungen stetig an. Insbesondere kleine Träger\*innen geraten in große Finanznöte und sind von Insolvenz bedroht.

## **Titel 684 61– Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen**

Die Zuwendungen für diese Titelgruppe werden um 300.000 € auf 33.181.200 € gekürzt.

### **Titelgruppe 63 Schutz und Hilfen für gewaltbetroffene Männer**

Für den Schutz und die Hilfen für gewaltbetroffene Männer werden die Zuschüsse um 60.400 auf 939.600 € reduziert.

Begründet werden die Kürzungen mit Prioritäten an andere Stelle des EP 07

## **Kapitel 07 080 - Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter**

### **Titel 686 40 249 Ko-Finanzierungsmittel für die ESF-geförderten Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten**

Die Position ist von 1 200 000 Euro auf 900 000 Euro um 300 000 Euro (-25%) gekürzt. Es gibt eine Verpflichtungsermächtigung von 100 000 Euro.

In Anbetracht des gestiegenen Bedarfs ist die Kürzung nicht verständlich.

Allerdings dürfen Mehrausgaben bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 01 (Vermischte Einnahmen) geleistet werden, soweit sie nicht der Verstärkung der Titelgruppe 68 dienen.

## **Kapitel 07 090 - Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Angesichts der hohen Zahl, der in NRW schutzsuchenden Geflüchteten und (Kriegs-)Vertriebenen sowie des großen Zuwanderungsbedarfes aus dem Ausland zur Abfederung des Fachkräfte- und Personalmangels betrachtet die FW den vorliegenden Haushaltsentwurf 2024 für die Bereiche Flucht, Migration und Integration als weitgehend ambitionslos. Ebenso wenig ist erkennbar, dass die mit finanziellen Aufwendungen verbundenen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag im dritten Regierungsjahr der Koalition aus CDU und GRÜNEN nunmehr tatsächlich angegangen werden.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Besonders deutlich wird das bei den Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge (**Kapitel 07 090**):

Zwar werden die Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in den Landesaufnahmeeinrichtungen gegenüber dem laufenden Jahr noch einmal um 30 Mio. € erhöht und ebenso die Aufwendungen für die dortigen Betreuungs-, Verpflegungs- und Sicherheitsdienstleistungen um 24 Mio. €, es muss aber bezweifelt werden, dass diese Mittel für die derzeit (Stand Ende 08/2023) in der Landesunterbringung (27 ZUE, 14 Notunterkünfte) befindlichen 27.400 Geflüchteten und die weiterhin steigende Zahl von Asylantragstellern (bis Ende 2023 werden ca. 60.000 neue Asylanträge erwartet) ausreichen werden. Die Suche nach neuen (Not-)Unterkünften stellt das Land schon jetzt vor große Herausforderungen – organisatorisch und finanziell. Inwieweit hier der Bund mit eigenen Liegenschaften aushelfen kann, bleibt abzuwarten. Immerhin werden den Ländern die notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten) vom Bund erstattet, das Land kalkuliert hier mit 22 Mio. € (Titel 281 00)

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte schnellere dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen (Familien mit Kindern und vulnerable Personengruppen nach drei Monaten, alle anderen Personengruppen möglichst nach sechs Monaten) wird zzt. partiell lediglich zur Entlastung der Landeskapazitäten umgesetzt, aber nicht strukturell. Ob es dabei und angesichts der auch in 2024 zu erwartenden hohen Geflüchtetenzahlen ausreicht, die Landeszuweisungen an die Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ihnen zugewiesenen Geflüchteten sowie die Ausgleichszahlungen für geduldete Personen im kommenden Jahr lediglich zu überrollen, kann infrage gestellt werden.

Nicht nachvollziehbar ist für die FW angesichts der Lage, dass die soziale Infrastruktur (Beratung, Betreuung, psychosoziale Versorgung pp) für Geflüchtete finanziell überhaupt nicht mitwachsen soll, sondern im Gegenteil in einzelnen Bereichen sogar Abschlüsse hinnehmen muss:

## Titel 684 41 Soziale Beratung von Geflüchteten

Die geplante Überrollung des Ansatzes von 35 Mio. € erscheint angesichts von aktuell rd. 50 unbesetzten Stellen zunächst naheliegend. Das komplizierte Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren, der zu hohe Eigenanteil mit fehlender Dynamisierung (keine Abbildung der jüngsten Tarifsteigerungen), die finanziellen Risiken bei Besetzung von Stellen in den volatilen Notunterkünften und die aktuell schwierigen Arbeitsbedingungen in den überfüllten Landeseinrichtungen für die Asylverfahrensberatung, die psychosoziale Erstberatung, die dezentralen Beschwerdestellen sowie die Ausreise- und Perspektivberatung erschweren die Besetzung von Stellen und die Findung geeigneten Personals allerdings erheblich. Aktuell haben rd. 7.000 Geflüchtete keinen Zugang zu den genannten Beratungsstellen, da ein Großteil der Unterkünfte keine entsprechenden Angebote vor Ort oder in der räumlichen Nähe hat.

Neben den von ihr im vergangenen Jahr eingebrachten Vorschlägen für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung setzt die FW aktuell ihre Hoffnungen auf die vom MKJFGFI und der Bezirksregierung Arnsberg aufgenommene Novellierung der Förderrichtlinie für dieses Programm. Notwendig sind:

- eine Weiterentwicklung des Programms zu einem Regelangebot mit langfristiger und kontinuierlicher Ausrichtung,
- eine auskömmlich und an den Tarifverträgen für Personalkosten der Träger orientierte Personalkostenförderung mit einem einheitlichen Refinanzierungssatz von 95% TV-L inklusive einer jährlichen Dynamisierung,
- eine Anerkennung von Overheadkosten analog zu den Eckpunkten der KGST sowie auskömmliche Sach- und Sprachmittlungskosten mit einer echten, neu zu bestimmenden Sachkostenspauerschale.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Wenn es gelingt, handhabbare und finanziell auskömmliche Förderbedingungen zu schaffen und das Programm von der Projektförderung in eine Regelleistung zu überführen, können nicht nur vakante Stellen besetzt, sondern kann das Angebot insgesamt an den enorm gestiegenen Bedarf angepasst werden. Eine Erhöhung des Ansatzes in diesem Titel wäre dann spätestens im Jahr 2025 zweifelsohne zwingend.

## **Titel 539 00 Ausgaben für das schulnahe Bildungsangebot i V m. Kapitel 05 300, Titelgruppe 78**

Ungeachtet der stark steigenden Zahl von Asylanträgen und der Planungen für einen weiteren Ausbau der Plätze in der Landesunterbringung auf über 30.000 soll für die Durchführung des schulnahen Bildungsangebotes die Zahl der Planstellen für Lehrkräfte mit 50 gleichbleiben und ebenso der Ansatz für Sachmittel. Damit wird dieses aus Sicht der FW im Vergleich zur Regelbeschulung ohnehin unzureichende Bildungsangebot de facto noch einmal geschmälert, da sich deutlich mehr geflüchtete Kinder und Jugendliche eine Lehrkraft teilen müssen.

## **Titel 547 14 Ausgaben für Projekte zur ambulanten Komplexbehandlung von psychisch erkrankten Asylsuchenden**

Die angesetzte Ausgabe von 675.000 € für Projekte, die dazu dienen, dass psychisch erkrankte Asylsuchende entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen betreut, versorgt und letztlich in einem adäquaten, reizarmen Umfeld stabilisiert werden können, damit sich etwaige Krankheitsbilder nicht verfestigen bzw. verschlechtern, wird lediglich überrollt, was angesichts des großen und steigenden Bedarfs sowie für die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie und der EU-Anerkennungsrichtlinie aus Sicht der FW eindeutig zu wenig ist.

## **Titel 685 40 Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen**

Auch wenn die im Jahr 2022 unter diesem Titel verausgabten Mittel mit 2,9 Mio. € vergleichsweise gering waren, ist die Kürzung der Planung um knapp 4 Mio. € (von 12, 34 € in 2023 auf 8, 35 Mio. € in 2024) für die FW überraschend, da angesichts der politischen Vorgaben, die Zahl von Rückführungen deutlich zu erhöhen, das mildere Mittel der freiwilligen Rückkehr in dieser Situation nicht beschnitten werden sollte. Es sollte hingegen verstärkt für derartige Maßnahmen und Projekte unter den einschlägigen Organisationen geworben werden, um Rückkehrenden echte Perspektiven im Heimat- bzw. Zielland zu ermöglichen.

Die unabhängige Abschiebungsbeobachtung an den Flughäfen in NRW soll lt. Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN personell gestärkt werden (Zeile 5927/28). Eine Kürzung dieses Titels, aus dem diese Arbeit gefördert wird, setzt ein gegenteiliges Signal, obwohl alles darauf hindeutet, dass in Zukunft mit einer steigenden Zahl von Abschiebungen (auf dem Luftweg) zu rechnen ist.

## **Titel 971 10 Zur Verstärkung der Ansätze der Hauptgruppen 5 bis 8**

Unklar ist, wofür die im Haushaltsplan 2024 erstmalig angesetzte hohe Ausgabensumme von 97 Mio. eingesetzt werden soll. Sollte sie dazu dienen, unerwartetem Mittelbedarf in einzelnen der gelisteten Titel zu begegnen, ist das positiv zu bewerten. Damit könnten dann einige der oben kritisch betrachteten Ansätze noch unterjährig nach oben korrigiert werden.

Die soziale Infrastruktur für Geflüchtete könnte durch die **Haushaltsplanungen der Bundesregierung für 2024** zusätzlich massiv getroffen werden:

Von der vom BMFSFJ geplanten Kürzung der Mittel zur Förderung der Psychosozialen Zentren für Geflüchtete von 17,5 auf 7 Mi. € wären die 16 PSZ in NRW massiv betroffen und viele schwer traumatisierte Geflüchtete würden den einzigen Zugang zur überlebenswichtigen psychosozialen Hilfe und Unterstützung verlieren.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die seit 2023 rechtlich im Asylgesetz verankerte bedarfsgerechte behördenunabhängige Asylverfahrensberatung ist in diesem Jahr mit 20 Mio. Euro Bundesförderung (Ressort BMI) gestartet. In NRW konnten rd. 40 Stellen in den Landesunterkünften geschaffen werden.

Wenn der ursprünglich geplante Aufwuchs der Mittel auf 40 Mio. € in 2024 (Zielgröße waren bisher 80 Mio. € in 2026) ausbleibt, kann der angesichts des hohen Zugangs an Geflüchteten dringend notwendige Ausbau der Beratungsstrukturen nicht fortgesetzt werden.

Die aus Landes- und Bundesmitteln geförderten Angebote der FW sind eng miteinander vernetzt und aufeinander angewiesen. Fallen wichtige Bausteine weg oder werden bis zur Unkenntlichkeit verkleinert, droht das gesamte Gerüst einzustürzen. Die FW appelliert deshalb an die Landespolitik, sich bei Bundesregierung und Bundestag für den Erhalt der Mittel einzusetzen.

## Einzelplan 08 – Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

### Kapitel 08 400 – Wohnen

#### **Titel 893 25 – Quartiersentwicklung**

In ca. fünfzehn Quartieren im Ruhrgebiet soll eine ganzheitliche, klimagerechte Quartiersentwicklung nach Bottroper Vorbild angestoßen werden. Im Anschluss an eine kurze Konzeptphase steht die Beratung und energetische Sanierung von insbesondere Wohngebäuden im Besitz von einzelnen Eigentümern im Fokus. Daneben ist das Anstoßen von Veränderungsprozessen in Bezug auf zukunftssichere Innenentwicklung geplant: Bestandssanierung, Klimaanpassung und Mobilität. Die Projektlaufzeit ist von 2022 bis 2029 geplant. Dieses Budget wird um 4,6% auf 1 Milliarden € erhöht. Eine Bewertung ist aufgrund fehlender Informationen über geplante Förderprojekte nicht möglich.

## Einzelplan 10 – Ministerium für Verkehr

### Kapitel 10 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

#### **Titelgruppe 60 – Sozialticket**

Im Kapitel 10110 (Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs) des Ministeriums für Verkehr ist unter der Titelgruppe 60 die Zuwendung für das **Sozialticket** aufgeführt. Die Förderung beträgt wie in 2023 40 Millionen Euro.

Dieser Betrag ist nicht ausreichend, um hieraus ein Sozialticket zu fördern, welches für Menschen im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen bezahlbar ist. Hinzukommt, dass der im Regelsatz zur Verfügung gestellte Pauschalbetrag von 45,02 € nicht ausreicht, um das Deutschlandticket in Höhe von 49 € zu bezahlen. Festzustellen ist auch, dass einige Kommunen in NRW bzw. andere Bundesländer das Ticket auch schon für 31 € oder günstiger als Sozialticket anbieten. Weshalb dies dem größten Bundesland nicht gelingt, die Tarife zu vereinheitlichen und einen Sozialticketpreis von 29 € zu ermöglichen, ist nicht nachzuvollziehen. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass Tickets und ABOs freiverkäuflich sind und bleiben, damit Menschen mit geringem Einkommen und einem Schufaeintrag Mobilität ermöglicht werden kann.

## Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### Kapitel 11 025 – Grundsicherung

Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II verringert sich um 200 000 000 € auf 3 000 000 000 € (-6,2%) zugunsten der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII auf 2 500 000 000€ (von ehemals 2 300 000 000€, Steigerung um 8,7%) und trägt somit einer kalkulierten Verschiebung in der Altersstruktur Rechnung.

**Titel 613 20 821** Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach §7 AG-SGB II NRW: - 8 437 700€ (ca. -1,7%)

Mit den Zuweisungen gemäß § 7 AG-SGB II NRW werden die Ersparnisse des Landes beim Wohngeld im Rahmen der "Hartz IV"-Gesetzgebung abzüglich des interkommunalen West-Ost-Ausgleichs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz - sog. Hartz IV SoBEZ) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

## **Kapitel 11 029 Arbeit, Berufsbildung, Berufsankennung und Fachkräfteoffensive**

### **Titelgruppe 75 Förderung der Berufseinstiegsbegleitung**

#### **Titel 686 75 253**

Die Mittel im Haushaltsentwurf 2024 sind von 29 200 000 Euro auf 16 300 000 Euro gekürzt worden (- 12 900 000 Euro). Es gibt eine Verpflichtungsermächtigung von 23 400 000 Euro.

Das Programm Berufseinstiegsbegleitung wird seit 2021 seitens des Landes ko-finanziert. Die Kofinanzierung des Landes erfolgt derzeit zu unterschiedlichen Anteilen aus Landes- und ESF-Mitteln. 2024 hat die Förderung mit insgesamt drei parallelen Schülerkohorten ihren geplanten Vollausbau erreicht. Ein Teil der Förderung wird in den Europäischen Sozialfonds (Kapitel 11 032) verlagert. Der Umfang der eingesetzten Mittel für die Berufseinstiegsbegleitung insgesamt bleibt daher gleich.

Steigende Kosten durch Inflation, Lohnsteigerungen und Energie sind nicht berücksichtigt. Aufgrund der Coronajahre kann davon ausgegangen werden, dass mehr Schüler\*innen einen Beratungsbedarf im Rahmen von BerEB haben. Dies stellt faktisch eine Kürzung des Beratungs- und Unterstützungsumfangs dar.

### **Titelgruppe 80 Berufsorientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)**

#### **Titel 686 80 253**

Der Ansatz ist mit 14 000 000 Euro überrollt.

Es gibt eine Verpflichtungsermächtigung von 8 200 000 Euro.

Trotz steigender Kosten (Inflation, Lohnsteigerungen, Energie) sowie eines gestiegenen Bedarfs an Berufsorientierung und Unterstützung nach den Coronajahren gab es keine Erhöhung des Ansatzes. Dies stellt faktisch eine Kürzung der Inhalte dar und widerspricht auch den eindeutigen Aussagen des Koalitionsvertrages. Demnach sollen im Rahmen des Ausbildungspaktes umfassende Maßnahmen mit dem Herzstück KAoA erfolgen (Koalitionsvertrag 3110-3122). Ohne weitere Finanzmittel scheint dies nicht umsetzbar.

## **Kapitel 11 032 - Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen**

### **Titelgruppe 81 Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem ESF geförderten Maßnahmen der Förderphase 2021-2023 (Landesanteil)**

Der Ansatz ist von 31 000 000 Euro um 1 000 000 Euro auf 30 000 000 Euro gekürzt. Das Portfolio hat sich nicht verändert.

In der regulären ESF-Begleitausschusssitzung im Mai 2023 wurde angekündigt, dass nach den Sommerferien 2023 eine Sondersitzung des ESF-Begleitausschusses stattfinden wird. Wir gehen davon aus, dass die Mittel innerhalb des ESF verschoben werden. Leider enthält der Landeshaushalt seit mehreren Jahren keine detaillierte Aufstellung mehr.

Zur Landeskofinanzierung (Titelgruppe 80 und 81) noch folgender Hinweis:

Die Kofinanzierungsmittel sind in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, gleichzeitig hat sich in der neuen Förderperiode der Interventionsatz der EU von 50% auf 40% reduziert. Kommentierung im Haushaltsentwurf 2024 (Seite 2.804) zufolge kann der Kofinanzierungsbedarf nur zu 11% aus Landesmitteln gedeckt werden. Dieser Anteil ist so klein, dass er die Handlungsoptionen der Landesarbeitsmarktpolitik erheblich einschränkt.

## **Kapitel 11 042 – Sozialpolitische Maßnahmen, Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit**

Das Kapitel umfasst die Zuschüsse an die Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, die Tafeln sowie Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit und zur Armutsbekämpfung und für sozialen Zusammenhalt. Im Einzelnen fallen hierunter die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“; „Aktionsprogramm Hilfen in Wohnungsnotfällen“, „Härtefallfonds Alle Kinder essen mit“, Team

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Armutsbekämpfung und Sozialplanung bei der G.I.B“; die Konferenz gegen Armut und die Förderprogramme „Zusammen im Quartier – Kinder stärken- Zukunft sichern und Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“.

## **Titel 684 11 – Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen**

Der Ansatz von 6.1 Millionen Euro entspricht der Summe der Zuschüsse im Jahr 2023.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dieser Betrag ungeachtet der jährlichen Kostensteigerungen seit dem Jahr 2013 in dieser Höhe unverändert gewährt wird. In den Jahren davor lagen die Zuschüsse deutlich darüber und wurden von einmal über 16 Mio. € in mehreren Schritten auf den jetzigen Betrag abgesenkt, obwohl die Aufgaben der LAG FW in dieser Zeit deutlich zugenommen haben – man denke z.B. an die durch die Coronapandemie notwendig gewordene Digitalisierung, die Fluthilfen, die Umsetzung des BTHG oder die Beratungsanfragen anlässlich der Preissteigerungen sowie der steigenden Personalkosten. Da es sich bei der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege nicht um statische und immer in gleicher Weise wiederkehrende Arbeiten handelt, werden sich ad hoc Aufgaben, die die Mitarbeitenden binden, immer wieder ergeben.

Aus Sicht der LAG FW ist deshalb für 2024 mindestens eine Anpassung des Ansatzes an die Tarifentwicklungen des öffentlichen Dienstes während der letzten 3 Jahre erforderlich sowie anschließend eine jährliche Anpassung entsprechend der Tarifentwicklung.

## **Titel 684 12 – Zuschüsse des Landes an die in der LAG FW NRW zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen**

Der Ansatz von 27.748.800 € entspricht der Summe der Zuschüsse im Jahr 2023

## **Titel 684 13 – Zuschüsse des Landes an die Tafeln in NRW Dieser Titel ist neu hinzugekommen und umfasst 1.600.000 €.**

Aus welchen Gründen die Tafeln als ehrenamtliche Organisation aus den Mitteln des MAGS gefördert wird und der Etat hierdurch eine Aufstockung erfährt und nicht der Bereich der Armutsbekämpfung im Sinne eines Aktionsplans gegen Armut und sozialer Ausgrenzung wie im Koalitionsvertrag angekündigt, ist nicht nachvollziehbar und mehr als enttäuschend.

### **Titelgruppe 90**

Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit und die Landesinitiative“ Endlich ein Zuhause“ – Hilfen für Wohnungslose sind in der Titelgruppe 90 zusammengefasst.

Die Förderungen umfassen 5.660.000 €. Die Titelgruppe 90 ist neu hinzugekommen. Die Titelgruppe 95 ist um diese Summe gekürzt worden. In dieser Titelgruppe ist neben der Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit "Endlich ein ZUHAUSE!" auch unter dem **Titel 633 95 291** das Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“, Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 1.160.600 € enthalten.

### **Titelgruppe 95 – Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**

Die Mittel sind vorgesehen für:

- Förderprogramm "Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern"
- Förderprogramm "Zusammen im Quartier - Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken"
- Team "Armutsbekämpfung und Sozialplanung bei der G.I.B., Bottrop"
- Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"
- Konferenz gegen Armut

Die Titelgruppe wurde um 5.660.000 € gekürzt, da diese Summe der Titelgruppe 90 zugewiesen wurde.

Zur wirksamen Bekämpfung von Armut ist eine Erhöhung der Mittel in der Titelgruppe 95 dringend erforderlich, um einen Aktionsplan gegen Armut und soziale Ausgrenzung entwickeln und Maßnahmen finanzieren und erproben zu können.

Grundsätzlich vermisst, wird ein Programm zur Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen zur Teilhabe an der Digitalisierung (Hardware sowie Kompetenzvermittlung).

## **Kapitel 11 070 – Krankenhausförderung, Krankenhausplanung**

Das Kapitel 11 070 beinhaltet die Förderung von kommunalen Krankenhäusern, freige-meinnützigen und privaten Krankenhäusern und Knappschaftskrankenhäusern sowie notwendi-gerweise mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten. Zudem umfasst das Kapitel die Mittel zur Umsetzung des Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022.

Das Kapitel 06 102 bezieht sich auf die zusätzlichen Kosten durch den Tarifvertrag Entlastung, der nur für die fünf Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen gilt. Die Mehrkosten müssen vom Land als Träger der Universitätskliniken getragen werden und stellen eine Wettbewerbsverzer-rung zum Nachteil der freigemeinnützigen Krankenhäuser dar.

## **Titelgruppe 60 Einzelförderungen von Investitionen**

### **Titelgruppe 61 Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz**

### **Titelgruppe 62 Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestal-tungsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (KHGG NRW)**

### **Titelgruppe 66 Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)**

### **Titelgruppe 70 Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)**

Die Ansätze der zuvor genannten Titelgruppen entsprechen jeweils den Haushaltsansätzen des Jahres 2023. Angesichts der inflationsbedingten Kostensteigerungen und den allgemeinen Teu-erungsraten decken die vom Land eingestellten Fördermittel nicht den tatsächlichen benötigten Finanzbedarf der Krankenhäuser und verschärfen den Investitionsstau der Kliniken weiter.

Aufgrund steigender Baukosten und zunehmender schlechtere Finanzierungsbedingungen for-dert die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) das Land auf, dass es seinem gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Investitionskostenfinanzierung der Krankenhäu-ser nachkommt.

Wir weisen darauf hin, dass die mangelhafte Investitionsförderung eine der Hauptursachen für die angespannte wirtschaftliche Lage vieler Krankenhausträger ist. Die Krankenhäuser in Nord-rhein-Westfalen sind auf die auskömmliche und bedarfsgerechte Investitionsförderung durch das Land angewiesen.

Wir bedauern, dass das Land Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit der Einzelförderung auch im Jahr 2024 mit Festlegung zielgerechter Förderschwerpunkte keinen Gebrauch macht.

### **Titelgruppe 82 Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie Kranken-hauszukunftsfonds (Landesanteil)**

### **Titelgruppe 90 Einzelförderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 (Verpflichtungsermächtigung: 2 150 000 000 EUR; Ansatz 350 Mio. Euro)**

Die Titelgruppe 82 ist erstmalig im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenom-men worden. Die Titelgruppe 90 wurde deutlich angehoben.

Die Umsetzung des Krankenhausplans NRW wird in den kommenden Jahren für alle Beteiligten herausfordernd werden. Ziel muss es sein, die Leistungsfähigkeit und wirtschaftlich stabile Kran-kenhäuser als elementare Daseinsvorsorge zu erhalten. Wir begrüßen, dass mit diesem Haus-haltsansatz benötigte Mittel bereitgestellt werden sollen, weil nur damit die Umsetzung des Kran-kenhausplans gelingen kann. Die Mittel müssen zum Abbau von Überkapazitäten, der Konzent-ration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie der Umwandlung von Kran-kenhäusern genutzt werden dürfen.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Wir begrüßen, dass das Land eine Verpflichtungsermächtigung eingehen will und hoffen, dass die zur Verfügung angekündigten Mittel in den kommenden Jahren vom Land auch bereitgestellt werden.

## **Kapitel 11 080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

### **Titelgruppe 64 Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche Aids**

Der Haushaltstitel ist um 1,1 Millionen € gekürzt worden.

Die Ansätze für fachbezogene Pauschale, AIDS-Aufklärungsmaßnahmen, Aids-Selbsthilfe, Psychologische Betreuung, Youth-Work/ Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention sind mit folgender Begründung gekürzt worden:

- 600.000 EUR weniger, die in 2023 einmalig als Ausgleich für den Wegfall von Spenden und Drittmitteln (Christopher Street Days und Spendengalas in der Corona-Pandemie) von der Aids-hilfe NRW gefordert und vom Land zur Verfügung gestellt wurden und - 500.000 € weniger wegen der auslaufenden Förderung der Netzwerke "Sexualität und Gesundheit".

Als Erklärung werden somit das Auslaufen einer speziellen Förderung sowie der Wegfall eines im Jahr 2023 einmalig getätigten Ausgleichs für den Wegfall von Spenden und Drittmitteln genannt.

Bei der fachbezogenen Pauschale unter der o.g. Kennziffer ist weder eine Erhöhung noch eine Minderung zu erkennen. Insgesamt ist für die Kennziffern darauf hinzuweisen, dass etwaige Kostensteigerungen, weiterhin ausbleibende Spenden oder Drittmittel sowie komplexere Arbeitsweisen resp. Arbeitsaufgaben nicht berücksichtigt werden.

Es ist erforderlich, dass der Etat für HIV, Aids und STIs in der Gesamthöhe des Jahres 2022 erhalten bleibt, also inklusive der Minderung in Höhe von 1,1 Mio. Euro zum Jahr 2023. Zum einen wurden zwar die Modellprojekte der Netzwerke für sexuelle Gesundheit abgeschlossen, aber um die dort generierten Ergebnisse auch umzusetzen ist eine entsprechende Förderung auch zukünftig nötig. Weiterhin bedarf es Mitteln zum Strukturerthalt der Aidshilfe-Organisationen in NRW – ohne entsprechende Mittel ist die Struktur dieser hocheffektiven Hilfsangebote in Gefahr. Gerade nach der Pandemie haben wir es mit wachsenden Herausforderungen in der Prävention sowie in der Begleitung und Versorgung von vulnerablen Gruppen zu tun. Es wäre fatal, jetzt in den Präventionsbemühungen und in den vorhandenen Testangeboten nachzulassen. Wir sehen in den aktuellen Zahlen steigende HIV-Neudiagnosen und es ist anzunehmen, dass dieser Trend anhält. Die Folgekosten abnehmender Prävention und Diagnosestellung werden deutlich höher sein, nicht nur in den dann folgenden Kosten der Behandlung, sondern auch in den später notwendig werdenden Kosten, um weggebrochene Präventionsangebote neu aufzubauen.

### **Titelgruppe 71 – Bekämpfung der Suchtgefahren**

Die Ansätze für die fachbezogene Pauschale für die Kreise und Kreisfreien Städte wurden überrollt. Es stehen die gleichen Mittel, wie 2023 zur Verfügung.

Für Prävention und Hilfen sind Kürzungen von - 1,5 Millionen € vorgesehen. Als Begründung wird dein rückläufiger Bedarf im Themenfeld pathologisches Glücksspiel angeführt; die Mehrbedarfe zur Bekämpfung der extrem gestiegenen Zahl der Drogentoten in NRW werden ebenso nicht berücksichtigt wie die zusätzlichen Bedarfe in der Cannabisprävention, die aus der Umsetzung des Cannabisgesetzes (CanG) resultieren. Die zusätzlichen Mittel für den „Aktionsplan Sucht NRW“ sind weiterhin eingeplant.

Hier bleibt zu kommentieren, dass kein weniger zu erwartender Bedarf im Bereich der Glücksspielprävention zu verzeichnen ist. Die Möglichkeit zur Selbstsperre im Glücksspielstaatsvertrag hat gezeigt, dass das problematische Glücksspiel resp. die Glücksspielabhängigkeit eine weit verbreitete gesellschaftliche Problematik darstellt (vgl. [Deutschlandfunk 2023](#)). Die alleinige Sperrung von Spieler\*innen stellt noch keine Lösung des Problems dar, ebenso wenig einen Teil der Glücksspielsuchtprävention.

**Unter der Kennziffer 633 71 314** ist bei den fachbezogenen Pauschalen weder eine Erhöhung noch eine Minderung zu erkennen. Hier ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass Kostensteigerungen in den letzten Jahren nicht beachtet wurden. Die Inflation und Tarifsteigerungen stellen die Träger der Suchthilfe vor enorme finanzielle Herausforderungen, die dringend durch Erhöhungen der Pauschalen abgedeckt werden müssen.



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gerade vor dem Hintergrund der kontrollierten Abgabe von Cannabis und möglichen Modellprojekten des Drug-Checkings etc. ist auf eine Erhöhung der Landespauschalen hinzuwirken, eine Minderung in dem Zusammenhang ist fatal. Der zu erwartende Bedarf an Prävention ist nicht bedacht, obwohl im Cannabisgesetz (CanG) Präventionsangebote sowie Frühinterventionsmaßnahmen resp. Aufgaben zu diesen Angeboten und Maßnahmen explizit genannt werden.

## **Kapitel 11 090 – Pflege, Alter, Förderung der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe** **Titelgruppe 60 Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung**

Die Förderung für die Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung wird um 7 Millionen € auf 2,5 Millionen € reduziert. Dieses bedingt sich durch die Einführung der generalistischen Pflegeausbildung und ist somit sachgerecht.

## **Titelgruppe 61 Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz**

Die Zuschüsse für den Ausgleichsfonds werden um 6 Millionen € reduziert. Das Land ist jährlich mit rund 9 % an der Finanzierung der Ausbildungskosten beteiligt. Eine Bewertung ist aufgrund fehlender gemeldeten Ausbildungsplätze für das Jahr 2024 nicht möglich.

## **Titelgruppe 90 Landesförderung Alter und Pflege**

Aufgrund der spürbaren Auswirkungen demografischer Entwicklung ist eine bedarfsgerechte und qualifikationsorientierte Versorgung der auf Hilfe angewiesenen Menschen sicherzustellen. Zukünftig werden Strategien zur Fachkräftesicherung, eine sektorenübergreifende Verzahnung von Angeboten in der Pflege sowie im Vor- und Umfeld von Pflege, die Einbindung im Sozialraum, quartiersbezogene Konzepte zur Entwicklung und Koordinierung von Versorgungsstrukturen im Versorgungsmix und digitaler Entwicklungspotenziale im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus wird die Landesförderung für die Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes und zur Kofinanzierung von Maßnahmen von Selbsthilfeförderung sowie von Hilfen zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und -konzepte insbesondere in der häuslichen Versorgung eingesetzt. Das Ziel ist die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe, der Vermeidung von Einsamkeit und weiteren Angeboten, um den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit möglichst lange zu ermöglichen. Die LAG FW hält die Steigerung des Zuschusses um 13% (1,5 Millionen €) auf 12.973.500€ für das oben genannte Aufgabenportfolio bei weitem für nicht ausreichend.

## **Titelgruppe 91 Finanzierung Ausbildungen Pflege- und Gesundheitsfachberufe**

Die Titelgruppe beinhaltet u.a. die Förderung der Schulkosten in der generalistischen Pflegefachassistenz. Die Auskömmlichkeit der Erhöhung der Zuschüsse um 0,5% (448.500€) auf 85.558.000€ erscheint unwahrscheinlich. Eine weitere Unsicherheit besteht, da die Mittel sowohl für die Familienpflegeausbildung als auch für die generalistische Pflegefachassistentenausbildung bestimmt sind. Eine Ausweitung der Förderung wäre zu begrüßen.

Die veranschlagten Mittel sind für die dauerhafte Übernahme der Schulkostenförderung in den Gesundheitsfachberufen (u.a. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie) bestimmt. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität der Gesundheitsfachberufe, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Weiterhin werden die Mittel für die generalistische Pflegefachassistentenausbildung eingesetzt, um den notwendigen Fachkräftemix in der Langzeitpflege sicherzustellen.

Die LAG FW hält die Erhöhung der Zuschüsse um 0,5% (448.500€) auf 85.558.000€ vor dem Hintergrund einer notwendigen Schulplatzausweitung zur Fachkräftesicherung und den gestiegenen Kosten bei weitem für nicht auskömmlich. Die geringe Erhöhung fängt die Steigerung der Kosten bei weitem nicht auf und wirkt sich unterm Strich wie eine Kürzung des Budgets aus.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

## **Titelgruppe 93 Investitionen an Pflegeschulen**

Die Zuwendungen zur Investitionsförderung für Pflegeschulen werden wie in den Vorjahren mit 7 Millionen € kalkuliert. Aktuell deckt dieser Betrag die Investitionen z.B. Mieten, in der Regel nur zwischen 30% - und 50% ab. Diese Förderung ist bei weitem nicht auskömmlich. Dazu kommen massive Kostensteigerungen, die sich wie Kürzungen auf das zur Verfügung stehende Budget der Pflegeschulen auswirken. Die LAG FW fordert eine kostendeckende und dauerhafte Finanzierung der Investitionskosten der Pflegeschulen.

Wuppertal, 04.10.2023